

Antrag auf Zusicherung zum Umzug U25

gemäß § 22 Abs. 4 und 5 SGB II



Name Antragsteller*in	Eingangsstempel/angenommen am
Aktenzeichen	

I. Allgemeine Daten

Meine Bedarfsgemeinschaft beabsichtigt umzuziehen.

alte Anschrift:

neue Anschrift:

voraussichtlich ab:

Folgende Personen schließen den Mietvertrag mit dem Vermieter:

Person 1:

Person 2:

Person 3:

In meinem Haushalt leben außer meiner Bedarfsgemeinschaft noch folgende weitere Personen, die ebenfalls mit umziehen werden:

Haushaltsmitglied 1:

geb. am

Haushaltsmitglied 2:

geb. am

Haushaltsmitglied 3:

geb. am

Haushaltsmitglied 4:

geb. am

Hinweis: Personen, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, haben ihren Anteil der Mietkaution/Genossenschaftsanteile regelmäßig selbst aus eigenen Mitteln zu bezahlen.

Ein Mietvertrag wurde bereits abgeschlossen.

ja

nein

Wenn „ja“, fügen Sie bitte eine Kopie des neuen Mietvertrags bei.

II. Persönliche Situation

Ich befinde mich in beruflicher oder schulischer Ausbildung.

seit: _____

bis: _____

Ich nehme in absehbarer Zeit eine berufliche oder schulische Ausbildung auf.

nach derzeitigem Stand voraussichtlich zum: _____

bei:

als:

Ich erhalte bisher Arbeitslosengeld II/Sozialgeld von einem anderen Jobcenter.

Jobcenter:

mit Bescheid vom: _____

Fügen Sie bitte den entsprechenden Bescheid über die Zustimmung Ihres Umzugs bei. Dies ist nur erforderlich, wenn es sich nicht um das Jobcenter Salzlandkreis handelt.

III. Sonstiges/Begründung des Umzugs

Bitte verwenden Sie ggf. ein gesondertes Blatt und fügen Sie bei Bedarf entsprechende Nachweise bei.

Wichtige Hinweise

In der Regel entsteht mit dem Bezug einer eigenen Wohnung dem Grunde nach ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder auf Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Aufgrund dieses Anspruches könnte gemäß § 7 Abs. 5 SGB II über den Anspruch nach § 27 SGB II (Leistungen für Auszubildende) hinaus kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bestehen. Die Zusicherung der Kostenübernahme entfaltet daher lediglich dann Wirkung, wenn auch die weiteren Voraussetzungen eines Leistungsanspruchs nach dem SGB II erfüllt sind. Soweit also ein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II vorliegt, würden trotz der erteilten Zusicherung keine Kosten der Unterkunft und Heizung im Rahmen des § 22 SGB II übernommen werden.

Sofern durch den beabsichtigten Umzug weitere Kosten entstehen bzw. entstehen könnten und Sie diese nicht aus eigenen Mitteln oder Mitteln Dritter bezahlen können, stellen Sie bitte mit diesem Antrag auch entsprechende weitere Anträge zeitnah. Dies können sein:

- Antrag auf Darlehen für Mietkaution/Genossenschaftsanteile
- Antrag auf Umzugs-/Wohnungsbeschaffungskosten
- Antrag auf Renovierungskosten
- Antrag auf Erstausrüstung für die Wohnung.

Bestätigung der Angaben

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben. Künftige Änderungen werde ich unaufgefordert und unverzüglich mitteilen. Die oben angeführten wichtigen Hinweise habe ich gelesen.

Mir ist bekannt, dass ich im Falle eines Auszuges aus der elterlichen Wohnung **ohne vorherige Zusicherung** des Jobcenters Salzlandkreis

- nur 80% der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II erhalte;
- keine Kosten für Unterkunft und Heizung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres erbracht werden und ich diese dann aus eigenen Mitteln zu tragen habe;
- Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten, Mietkaution, Genossenschaftsanteile nicht übernommen werden. Auch bei Zusicherung sind diese Kosten Kann-Leistungen;

Kosten für die Erstausrüstung der Wohnung nicht gewährt werden.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller*in
Ort, Datum	Unterschrift gesetzliche/r Vertreter*in

Art der Heizung			
<input type="checkbox"/> Holz	<input type="checkbox"/> Holzpellets	<input type="checkbox"/> Braunkohle	<input type="checkbox"/> Heizöl
<input type="checkbox"/> Flüssiggas	<input type="checkbox"/> Strom	<input type="checkbox"/> _____	
Art der Warmwasseraufbereitung			
<u>Bad/WC</u>			
<input type="checkbox"/> über die Heizung	<input type="checkbox"/> Gastherme	<input type="checkbox"/> Strom/Boiler/Durchlauferhitzer	
<u>Küche</u>			
<input type="checkbox"/> über die Heizung	<input type="checkbox"/> Gastherme	<input type="checkbox"/> Strom/Boiler/Durchlauferhitzer	
Werden bei gleichem Heizmittel getrennte Abschläge fällig?			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

III. Kosten der Unterkunft		
Die Kosten für die Miet-/Eigentumswohnung oder das anzumietendes Haus/Eigenheim belaufen sich auf:		
	monatlich (in Euro)	pro qm (in Euro):
Kaltmiete		
Betriebskosten		
soweit nicht mit den Betriebskosten (BK) umgelegt		
sonstige BK:		
sonstige BK:		
sonstige BK:		
sonstige BK:		
Kabelfernsehen/Antenne/SAT-Anlage		
Möblierung		
Heizkosten		
Garage/Stellplatz		
Sind die Abfallgebühren in den Kosten enthalten?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

IV. Sonstiges		
Es ist eine Mietkaution zu zahlen. in Höhe von: _____ EUR	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Hierfür wurde bereits eine Ratenzahlung vereinbart. in Höhe von: _____ EUR	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Es sind Genossenschaftsanteile zu zahlen. in Höhe von: _____ EUR	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Hierfür wurde bereits eine Ratenzahlung vereinbart. in Höhe von: _____ EUR	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Bestätigung der Angaben	
Ort, Datum	ggf. Stempel/Unterschrift Vermieter*in

Merkblatt Umzug

Bitte beachten Sie, dass bei einem Umzug mit anschließender Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II, nur die angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung berücksichtigt werden können.

Für Leistungsbezieher nach dem SGB II ist **vor Abschluss eines Mietvertrages** und somit vor dem beabsichtigten Umzug, die Zusicherung des Jobcenters Salzlandkreis zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einzuholen.

Der Landkreis ist in verschiedene Vergleichsräume unterteilt, für die jeweils eigene Richtwerte gelten. Im Einzelnen sind dies **ab 01.01.2021**:

Bedarfsgemeinschaften (Haushalts- bzw. Wirtschaftsgemeinschaft im SGB XII) mit ... Pers.	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere Person	
Angemessene Wohnfläche	bis 50 m ²	bis 60 m ²	bis 70 m ²	bis 80 m ²	bis 90 m ²	+ 10 m ²	
Vergleichsraum	Maximale Brutto-Kaltmiete (Kaltmiete + Betriebskosten) in € und als Gesamtbetrag						
Aschersleben	Kaltmiete	226,00 €	265,20 €	299,60 €	334,40 €	433,80 €	48,20 €
	Betriebskosten	63,50 €	72,00 €	77,00 €	105,60 €	98,10 €	10,90 €
	Gesamtbetrag	289,50 €	337,20 €	376,60 €	440,00 €	531,90 €	59,10 €
Bernburg	Kaltmiete	246,50 €	273,60 €	315,70 €	343,20 €	403,20 €	44,80 €
	Betriebskosten	66,50 €	75,00 €	87,50 €	107,20 €	100,80 €	11,20 €
	Gesamtbetrag	313,00 €	348,60 €	403,20 €	450,40 €	504,00 €	56,00 €
Schönebeck	Kaltmiete	242,50 €	266,40 €	306,60 €	360,80 €	443,70 €	49,30 €
	Betriebskosten	71,50 €	85,20 €	101,50 €	110,40 €	112,50 €	12,50 €
	Gesamtbetrag	314,00 €	351,60 €	408,10 €	471,20 €	556,20 €	61,80 €
Staßfurt	Kaltmiete	248,50 €	288,00 €	301,70 €	344,00 €	399,60 €	44,40 €
	Betriebskosten	64,00 €	69,60 €	82,60 €	100,80 €	109,80 €	12,20 €
	Gesamtbetrag	312,50 €	357,60 €	384,30 €	444,80 €	509,40 €	56,60 €
Abfallgebühren	zuzüglich der Abfallgebühren für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft entsprechend der Abfallgebührensatzung des Salzlandkreises.						
Heizkosten	für alle Vergleichsräume: 1,23 € pro m ²						

Vergleichsraum	Zugehörige Gemeinde
Aschersleben	Aschersleben, Stadt; Seeland, Stadt
Bernburg	Bernburg (Saale), Stadt; Könnern, Stadt; Nienburg (Saale), Stadt; Saale-Wipper, Verbandsgemeinde
Schönebeck	Schönebeck (Elbe), Stadt; Barby, Stadt; Calbe (Saale), Stadt; Bördeland
Staßfurt	Staßfurt, Stadt; Hecklingen, Stadt; Egelter Mulde, Verbandsgemeinde

Bei den kalten Betriebskosten sind die Müllgebühren nicht enthalten, sie werden zusätzlich pro Person gewährt. Die Abfallgebühren werden im Salzlandkreis für jeden gemeldeten Einwohner für ein Jahr erhoben und festgesetzt.

Bitte beachten Sie, dass nach einem Umzug für die zuvor bewohnte Wohnung eventuell anfallende Kosten (z. B. Nebenkostenabrechnung) nicht mehr bei Ihrer dann aktuellen Bedarfsberechnung berücksichtigt werden können.